

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

Schriftliche Festsetzungen

Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgebiet Löhlin"

Gemeinde Bahlingen a. K. (Landkreis Emmendingen)

Fassung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Die Zahl der Vollgeschosse wird für die Nutzungszonen 1 – 6 durch Eintrag im "Zeichn. Teil" festgesetzt.

1.2 Gebäudehöhe

1.2.1 Eine Erdgeschossfußbodenhöhe wird nicht festgesetzt. Eine Unterkellerung der Gebäude ist nicht zulässig.

1.2.2 Die max. Wandhöhe der Gebäude darf

in der Nutzungszone 1 7,00 m

in der Nutzungszone 3 5,00 m

in den Nutzungszonen 2, 4 und 7 3,50 m

betragen.

Die Wandhöhe, gemessen in den Nutzungszonen 1, 2 und 4 wird ab OK Straße, von wo aus die Zufahrt erfolgt, bis OK Schnittpunkt aufgehende Außenwand mit OK Dachhaut gemessen.

In den Nutzungszonen 3 und 7 wird die Wandhöhe gemessen ab OK festgesetztem Bezugspunkt in m ü. NN (s. Eintrag Zeichn. Teil) bis OK Schnittpunkt aufgehender Außenwand mit OK Dachhaut.

1.2.3 Die max. Firsthöhe der Gebäude darf

in der Nutzungszone 1 9,00 m

in der Nutzungszone 2 5,50 m

in der Nutzungszone 3 7,50 m

betragen.

Die Firsthöhe wird gemessen ab OK Straße, von wo aus die Zufahrt erfolgt, bis OK First.



2 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- 2.1 Im Bereich der Nutzungszonen 2, 4 und 7 wird die offene Bauweise festgesetzt, d. h. es sind Baukörper mit einer Gesamtlänge von max. 50 m zulässig.
- 2.2 Im Bereich der Nutzungszone 1 wird die abweichende Bauweise a1 festgesetzt, d.h. es sind Baukörper mit einer Gesamtlänge von max. 75 m zulässig.
- 2.3 Im Bereich der Nutzungszone 3 wird die abweichende Bauweise a2 festgesetzt, d.h. eine Grenzbebauung ist zulässig.

3 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 3.1 Östlich der Tennisanlagen sind Flächen für das Parken von Fahrzeugen ausgewiesen.

4 Flächen für Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 Im südlichen Bereich der bestehenden Reitanlage (NZ 1) sowie im westlichen Bereich der Nutzungszone 7 werden Flächen für Stellplätze ausgewiesen.

5 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 5.1 Innerhalb der als öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Reitsport" ausgewiesene Flächen sind neben der bereits vorhandenen Reithalle (NZ1) und Stallgebäude (NZ3) innerhalb der ausgewiesenen Baufenster (NZ3) die Anlage von Reitställen für Pensionspferde / Pferdezucht sowie innerhalb der NZ 1 ein Reitstall für den Reitsportverein zulässig.
- 5.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Tennisanlage" (NZ2) sowie "Angelsport" (NZ4) sind bauliche Anlagen nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Baufenster zulässig.
- 5.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hundesport" (NZ7) ist innerhalb des ausgewiesenen Baufensters ein Gebäude für Vereinszwecke zulässig.
- 5.4 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche "Bolzplatz/Skateranlage" (NZ 6) ist die Anlage eines Bolzplatzes sowie einer Skateranlage zulässig.



6 Wasserflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- 6.1 Die im Nordosten des Planungsgebietes vorhandenen Angelteiche sind mit ihrer Ufervegetation, die in Teilbereichen als Besonders geschützte Biotope (Nr. 178123160601) nach § 32 NatSchG ausgewiesen sind, zu erhalten. Jegliche Beeinträchtigungen der Gewässer und der Uferbereiche sind zu unterlassen.

7 Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

7.1 Baumpflanzungen Nutzungszone 1

Im Bereich der Nutzungszone 1 (Reitsport) ist entlang des bestehenden Nord-Süd-Weges eine Baumreihe aus 5 Wildobstbirnen zu pflanzen. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen ist mit ca. 20 m zu bemessen.

7.2 Baumpflanzungen Nutzungszone 3

Im Bereich der Nutzungszone 3 Zweckbestimmung "Reitsport" sind insgesamt 5 hochstämmige Obstbäume oder Wildobstbäume verstreut auf der Fläche zu pflanzen. Die Pflanzstandorte können frei gewählt werden, es ist jedoch darauf zu achten, dass der Schutzstreifen der 220-KV-Leitung freigehalten wird.

7.3 Eingrünung Hundesport (Nutzungszone 7)

Die Nutzungszone 7 mit der Zweckbestimmung "Hundesport" ist im Norden und Süden entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil mit jeweils 3 m breiten Pflanzstreifen einzugrünen. Auf den Streifen sind 1-2 reihige Hecken aus heimischen Sträuchern zu pflanzen und zu pflegen.

7.4 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Im Gebiet dürfen nur laubabwerfende Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Ausnahmsweise dürfen die in der Pflanzliste in Anhang 6 zum Umweltbericht aufgeführten immergrünen Gehölze gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt.
- b) Werden heimische Gehölze gepflanzt, sind gebietsheimische Pflanzen (Herkunftsgebiet 6 Oberrheingraben) zu verwenden.
- c) Bäume sind in Baumquartiere gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ zu pflanzen.
- d) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- e) Für die Wiesenansaat ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.



7.5 Gehölzbestand Reitplatz (Nutzungszone 1)

Der Gehölzbestand nördlich und östlich des Reitplatzes ist zu erhalten (s. zeichnerischer Teil des Bebauungsplans). Des Weiteren ist ein Teil der Bäume südlich des Reitplatzes zu erhalten (s. Eintragung Planteil). Bei der Anlage der Stellplätze in diesem Bereich ist darauf zu achten, dass Baumscheiben (mind. 2,50 x 2,50 m) geschützt und nicht überfahren werden.

7.6 Gehölzbestand Tennisanlage (Nutzungszone 2)

Der Gehölzbestand (überwiegend *Acer campestre*) nördlich, westlich und südlich des Tennisplatzes ist zu erhalten und zu pflegen.

7.7 Gehölzbestand Skateranlage / Bolzplatz (Nutzungszone 6)

Der Gehölzbestand westlich des Skaterplatzes ist zu erhalten und zu entwickeln. Starker Brombeerbewuchs ist zu entfernen, in diesen Bereichen sind heimische Laubgehölze zu pflanzen. Müllablagerungen sind regelmäßig zu kontrollieren und zu entfernen.

7.8 Bäume Parkplatz

Die vorhandenen Bäume im Bereich des Parkplatzes sind zu erhalten, zu pflegen und die Baumscheiben (mind. 2,50 x 2,50 m) vor Überfahrt und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

7.9 Neu zu pflanzende und zu erhaltende Bäume und Sträucher. Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Stillgewässer im Norden mit Uferrandbereich

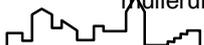
Die Stillgewässer und deren naturnahe Uferrandbereiche (Verlandungsbereiche, in Teilbereichen Steilwände, Röhrichtbestände, Ufergehölze) sind zu erhalten und zu entwickeln. Intensive Nutzungen und Eingriffe, die die ökologische Bedeutung der Gewässer beeinträchtigen, sind nicht erlaubt.¹

8.2 Feldhecke am östlichen Rand des Plangebiets

Die Feldhecke am östlichen Rand des Plangebietes (zum großen Teil nach § 32 NatSchG gesetzlich geschützt) ist zu erhalten. Eingriffe, die den Biotopwert des Bestandes beeinträchtigen sind nicht erlaubt.

¹

Die Gemeinde Bahlingen, plant parallel zum Bebauungsplanverfahren eine naturnahe Umgestaltung der Stillgewässer in Teilbereich. Ziel ist es, die limnologische und ökologische Funktion der Uferrandbereiche zu verbessern. Die Maßnahme wird von Herrn Fabian Mayer betreut. Die Maßnahme ist im Laufe des Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes und mit den Belangen des Artenschutzes (hier beauftragt: Büro Bioplan/Martin Boschert) abzustimmen. Eine endgültige Formulierung der Festsetzung erfolgt bis zur Offenlage.



Im westlichen Anschluss an die Hecke ist ein Gräser- und Kräutersaum in einer Breite von ca. 2-3 m zu entwickeln. Dieser ist einmal im Jahr (August/September) zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu räumen.

8.3 Extensive Grünfläche Nutzungszone 6

Die öffentliche Grünfläche ist als Mähwiese zu erhalten und zu entwickeln. Das Grünland ist zweimal im Jahr (1. Schnitt Mai/Juni, 2. Schnitt August/September) zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu räumen. In Randbereichen auf mindestens 5 m sind Gras- und Staudensäume zu entwickeln, die i. d. R. einmal im Jahr (Mitte März bis Anfang April) gemäht werden. Ein Eindringen von Neophyten ist zu verhindern.

Zudem sind 2-3 aufgelockerte Kleingehölzgruppen mit umgebenden Stauden- und Grassäumen anzulegen. An mindestens drei Stellen (vorzugsweise in den Randbereichen) sind Lesesteinhaufen, Totholzhaufen und Baumstämme als strukturgebende Elemente einzubringen.

Die extensive Grünfläche muss durch die Anlage von aufgelockerten Kleingehölzgruppen mit umgebenden Stauden- und Grassäumen sowie vegetationsarmen Zonen, z.B. kurzrasige Wiesenabschnitte mit einigen Wurzelstrünken, Totholzhaufen und Baumstämmen, aufgewertet werden.

8.4 Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend und insektenverträglich zu installieren. Deshalb sind LED-Lampen, Natriumhochdrucklampen oder Natriumniederdrucklampen zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung weitgehend nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

8.5 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit der *Vögel* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Dies gilt auch für die Entfernung von Gehölzen im Zuge der geplanten Verbreiterung des Entwässerungsgrabens.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

8.6 Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse

In die Randbereiche der Nutzungszonen 3 und 7, inklusive der Gehölzstreifen, darf nicht eingegriffen werden, potentielle Lebensräume dürfen durch eine Planumsetzung nicht beeinträchtigt werden.

8.7 Umgestaltung Graben am nördlichen und südwestlichen Gebietsrand

Der Graben ist ökologisch aufzuwerten, indem die die Uferböschungen abgeflacht und das Gewässerprofil aufgeweitet wird. Dabei ist die Linienführung des Grabens geschwungen und die Grabenböschungen mit wechselnden, überwiegend flachen Böschungsneigungen anzulegen. Die Grabenbreite variiert von etwa 6-7,50 m. Punktuell vorhandene Ufergehölze sind zu erhalten und zu entwickeln.

8.8 Überschwemmungsgebiet

Neuanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen D nach § 6 Abs. 3 der VAWS müssen gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen infolge Hochwassers, insbesondere gegen Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung gesichert werden.

9 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

9.1 Innerhalb der Nutzungszone sind im Bereich der vorhandenen Skateranlage und des Bolzplatzes Aufschüttungen festgesetzt.

9.2 Im Bereich der Grünfläche "Reitsport", NZ 3/Nördl. Baufenster sowie Grünfläche "Hundesport", NZ 7 sind Auffüllungen für die geplanten hochwassersicheren Anregungen erforderlich. Die erforderliche Höhe (in m ü.NN) für eine jeweilige Auffüllung ist dem Eintrag im "Zeichn. Teil" zu entnehmen.

9.3 Der vorhandene Reitplatz in der NZ 1 nördlich der bestehenden Reithalle ist aus Gründen des Hochwasserschutzes um ca. 0,30 m entsprechend dem Eintrag im "Zeichn. Teil" tiefer zu legen bzw. abzugraben.

10 Überschwemmungsgebiet

(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

10.1 Entsprechend dem Eintrag im "Zeichn. Teil" liegt das Planungsgebiet fast überwiegend im Überschwemmungsgebiet. Bei dessen Bebauung sind besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich (s. Planungsrechtliche Festsetzungen 9.2 und 9.3 sowie örtliche Bauvorschriften 4.1).



11 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- 11.1 Innerhalb der im B-Plan ausgewiesenen Schutzstreifen beidseits der 380 kV- und 220 kV-Leitungen gelten für die Planung baulicher Anlagen eingeschränkte Bauhöhen. Es können nur solche Gebäude errichtet werden, bei denen die Mindestabstände bei einer Dachneigung $> 15^\circ$ von 6,80 m (380 kV) und 5,75 m (220 kV) zu dem bei größtem Durchhang ruhenden und ausschwingenden Leiterseilen eingehalten sind. Zwischen Leiterseilen und allgemeinem Sportflächen gilt der lotrechte Mindestabstand von 9,80 m bei 380 kV und 8,75 m bei 220 kV.

12 Nebenanlagen

(§ 14 BauNVO)

- 12.1 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch außerhalb der Baufenster zulässig.
- 12.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der ausgewiesenen Baufenster zulässig.

13 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder -maßnahmen

(§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG)

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 7.1 – 7.4 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

1 Dachgestaltung

- 1.1 Die Festsetzung der Dachneigung erfolgt gemäß Eintrag im Plan
- 1.2 Es sind Sattel-, Pult- und gegeneinander versetzte Pultdächer zulässig.

2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.1 Belagsflächen

- a) Stellplätze und Parkflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen etc.).
- b) Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.

3 Einfriedungen

- 3.1 Innerhalb der Nutzungszone 7 sind die Grünflächen für den Hundesport einzufrieden.
- 3.2 Einfriedungen aus Blech, Kunststoff und Glasbausteinen sind nicht zugelassen. Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind bis maximal 1,80 m, gemessen ab Oberkante Straßenbegrenzungslinie, zulässig.

4 Gestaltung der Gebäude / hochwasserangepasste Bauweise

- 4.1 Die geplante Bebauung/Reitstall in der NZ 3 / südl. Baufenster sowie NZ 1 / südl. Baufenster sind als vollständig durchströmbare Bauten zu errichten.



HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 Weitergehende Bestimmungen und Hinweise des Landratsamts Emmendingen – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

1.1 Der südöstliche Bereich des Planungsgebietes ragt in die Zone II des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Bahlingen.

Die entsprechenden Schutzgebietsbestimmungen sind zu beachten.

1.2 Grundwasser

Eine Baumaßnahme, die unter den mittleren Grundwasserstand (MW) eingreift, bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Für Baumaßnahmen mit geplanten Gründungstiefen unter dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHW) ist u.a. nachzuweisen, dass

- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Unter-/Oberlieger vorliegen (kann durch Gutachten festgestellt werden) und
- die Bauteile wasserdicht (weiße Wanne), grundwasserumläufig, auftriebssicher und grundwasserverträglich sind. Durch eine gutachterliche Bewertung ist die Unschädlichkeit des Eingriffs auf den Grundwasserabfluss bzw. die hierfür erforderlichen Maßnahmen vor der Baufreigabe nachzuweisen.

höchster Grundwasserstand (HHW)	181,70 müNN
Mittel der jährlichen Maximalwerte (MHW)	181,00 müNN
mittlerer Grundwasserstand (MW)	180,10 müNN
niedrigster Grundwasserstand (NNW)	178,70 müNN

2 Hinweis des Regierungspräsidiums Freiburg - Ref. Denkmalpflege/ Archäologische Denkmalpflege

2.1 Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.



3 Hinweise des LRA Emmendingen - Amt für Gewerbeaufsicht

3.1 Abfallrecht

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) ist in Kraft getreten am 1. Juni 2012. Dieses Gesetz ist entsprechend zu beachten und anzuwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Eine Ausnahme stellt die Verwertung von geeignet aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial dar. Die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, AZ.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlage, in Verbindung mit dem Erlass vom 10.08.2004, AZ.: 25-8982.31/37 und dem Vermerk vom 12.10.2004, AZ.: 25-8982.31/37, zuletzt verlängert durch Erlass vom 02.12.2011, AZ.: 46-8982.31/15 behalten bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung, längstens jedoch bis 31.12.2015 ihre Gültigkeit.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Emmendingen abzustimmen. Es sind Einrichtungen bis zur Klärung der Laborbefunde zur Sammlung des Aushubes zu schaffen, z.B. einzelne Mulden mit Abdeckplanen aufzustellen.

Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen.

Falls unbelastetes Aushubmaterial nicht auf dem Anfallflurstück verbleiben darf/kann, so ist die Verwendung mit dem Landratsamt Emmendingen zu klären.

Es darf kein teerhaltiges Material zur Aufbereitung gelangen.

4 Hinweis des LRA Emmendingen - Gesundheitsamt

- 4.1 Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC-Spülleitungen verwendet werden (z. B. Vereinsgebäude), müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Haushalten betrieben werden, sind nach §13 (3) TrinkwV anzeigepflichtig.

5 Hinweis der Netze BW GmbH Rheinhausen

- 5.1 Für den Stromanschluss für das geplante Vereinsgebäude muss der Hundesportverein einen separaten Antrag bei Netze BW stellen. Die Schutzabstände der Höchstspannungsleitungen sind bei der Transnet BW zu erfragen.

Freiburg, den 27.11.2013 LIF-ba
11.12.2013
12.02.2014
03.08.2016
28.10.2016
28.11.2016

Bahlingen, den

PLANUNGSBÜRO FISCHER 
Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Lotis, Bürgermeister

 123Sch06.doc